



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 126-131)**  
Titel **Lehrerbesoldungsverordnung (Änderung)**  
Ordnungsnummer **412.311**  
Datum 02.11.1994

[S. 126] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die gewählten Lehrer und Verweser der Volksschule, des Handarbeits- und des Haushaltungsunterrichts werden in folgende Besoldungskategorien eingereiht:

Grundbesoldung,  
Höhe

Kat. I Handarbeits- und Haushaltungslehrer

Kat. II Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Primarschule; Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Kat. III Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Oberstufe; Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer; Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Kat. IV Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Abs. 2 und 3 unverändert.

Besoldungsnachzahlungen oder -kürzungen werden auf der Grundlage von  $\frac{1}{360}$  pro Kalendertag vorgenommen.

§ 2. Neu in den Schuldienst eintretende Lehrer werden in Stufe 1 eingestuft, sofern nicht die Anrechnung von Dienstjahren zu einer höheren Einstufung führt.

Aufstieg

Abs. 2 unverändert.

Bei Lehrern, deren Ausbildungszeit von den zürcherischen Vorschriften abweicht, wird die Anfangsbesoldung im Verhältnis zur fehlenden Ausbildung herabgesetzt. Ist eine Herabsetzung der Anfangsbesoldung nicht möglich, erfolgt im gleichen Verhältnis ein Stillstand beim Stufenaufstieg.

§ 5. Dienstjahre werden in der Regel ab dem 22. (Handarbeits- und Haushaltungslehrer), dem 23. (Primarschule) bzw. dem 24. Altersjahr (Oberstufe) wie folgt angerechnet: // [S. 127]

Anrechnung von  
Dienstjahren

a) Voll angerechnet werden Dienstjahre, die als gewählter Lehrer, Verweser oder Vikar an der öffentlichen Volksschule des Kantons



geleistet wurden.

b) Ferner können Schuldienste ganz oder teilweise angerechnet werden an

1. anderen Schulen des Kantons oder der Gemeinden;
2. privaten oder öffentlichen Sonderschulen, Sonderschul- und Erziehungsheimen im Kanton;
3. öffentlichen Schulen anderer Kantone;
4. Schweizer Schulen im Ausland oder Bundesschulen in der Schweiz;
5. ausserkantonalen privaten oder öffentlichen Sonderschulen, Sonderschul- und Erziehungsheimen;
6. Privatschulen;
7. öffentlichen ausländischen Schulen.

c) Bis zur Hälfte können angerechnet werden

1. weitere Schuldienste;
2. die Zeit der Fort- und Weiterbildung, wenn sie im Interesse der Schule liegt;
3. anderweitige Berufstätigkeit.

Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Anrechnung. Sie nimmt die Einstufung in die Besoldungsstufen vor.

Abs. 3 unverändert.

§ 12 Abs. 1 unverändert.

Die Bewilligung und die Ausrichtung der Besoldung bzw. die Überbindung der Stellvertretungskosten richten sich bei Fortbildungsurlauben nach dem Interesse der Schule an der Fortbildung, bei Urlaub aus anderen Gründen nach der Art und Dauer des Urlaubs und dem Dienstalter.

Urlaub,  
Fortbildung

Abs. 3 unverändert.

Die Erziehungsdirektion erlässt Richtlinien über die Gewährung von Urlaub.

Die Schulpflege kann Kurzurlaube bis zu drei Tagen bewilligen.

Die Lehrer sind berechtigt, nach Absprache mit der Schulpflege jährlich zwei Schultage zu verwenden, um sich durch den Besuch von Schulen und Schulungsstätten fachlich fortzubilden. // [S. 128]

§ 13. Der Lehrer teilt der Schulpflege jede Abwesenheit unverzüglich mit. Für Urlaube und Fortbildung reicht er ein schriftliches Gesuch ein.

Meldeverfahren

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 15. Die Grundbesoldung der Vikare mit Fähigkeitszeugnis beträgt pro Unterrichtslektion

Grundbesoldung

Primarschule:

Unterstufe (1.–3. Klassen) Fr. 72.50

Mittelstufe (4.–6. Klassen) Fr. 75.10

Sonderklassen E; Sonderklassen A, B, C, D ohne  
Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer Fr. 75.10

Sonderklassen A, B, C, D mit Fähigkeitszeugnis als  
Sonderklassenlehrer Fr. 82.65

Oberstufe:

1. und 2. Klassen der Real- und Oberschule Fr. 79.80

3. Klassen der Real- und Oberschule Fr. 82.65

alle Sekundarklassen Fr. 82.65

Sonderklassen E; Sonderklassen B, C, D ohne  
Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer Fr. 82.65

Sonderklassen B, C, D mit Fähigkeitszeugnis als  
Sonderklassenlehrer Fr. 88.45

Handarbeit und Haushaltkunde Fr. 71.15

Vikare ohne Fähigkeitszeugnis erhalten 80 % der Grundbesoldung.

§ 16. Die Besoldung wird für die tatsächlich erteilten  
Unterrichtslektionen gemäss Unterrichtsverpflichtung ausgerichtet.

Besoldung pro  
Unterrichtsstunde

In den Besoldungsansätzen sind Spesen sowie die Entschädigung  
für Sonntage, Feiertage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen.  
Als Berechnungsgrundlage gelten 223 Tage pro Schuljahr und die  
Sechstageswoche.

§ 17. Bei länger dauernden Vikariaten, spätestens nach Vollendung  
von 20 Schulwochen im gleichen Schuljahr und an der gleichen  
Stelle, kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege oder  
nach deren Anhörung den Vikar rückwirkend ab Beginn des Vikariats  
wie einen Verweser besolden.

Verweser-  
besoldung

Steht vor der Abordnung fest, dass das Vikariat länger als 20  
Schulwochen dauern wird, kann ab Beginn des Vikariats die  
Verweserbesoldung ausgerichtet werden. // [S. 129]

Vikare ohne Fähigkeitszeugnis erhalten 80 % der Grundbesoldung  
der jeweiligen Kategorie.

§ 21 Abs. 1 unverändert.

Abordnung,  
Kurzurlaube

Für Kurzurlaube bis zu drei Tagen, welche die Schulpflege bewilligt,  
werden keine Vikariate errichtet. Über Ausnahmen entscheidet die  
Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege.

Abs. 3 aufgehoben.

§ 25. Zur Grundbesoldung werden folgende Zulagen ausgerichtet:

Höhe der Zulagen

a) An Lehrer an Mehrklassenabteilungen mit zwei Klassen jährlich  
Fr. 3001, mit mehr als zwei Klassen jährlich Fr. 6002.

b) An Handarbeits- und Haushaltungslehrer mit Unterricht an



Mehrklassenabteilungen je Jahresstunde Fr. 115.40, in zwei und mehr Gemeinden jährlich Fr. 1501. Die Erziehungsdirektion kann bei Schuldienst in mehreren abgelegenen Teilen derselben Gemeinde nach Massgabe der Wegstrecke die Zulage für Dienst in zwei oder mehr Gemeinden gewähren.

Lehrer an Sonderklassen erhalten keine Zulagen.

§ 27. Vikare, die Lehrer an Mehrklassenabteilungen vertreten, erhalten die Zulagen anteilmässig.

Zulagen an Vikare

§ 32 a. Die Tätigkeit, welche durch die Pflichtstundenzahl abgegolten wird, bestimmt sich nach dem Lehrplan und den Anordnungen der Schulpflege. Neben dem Unterricht in den Pflichtfächern und den Wahlfächern der dritten Klassen der Oberstufe können folgende Tätigkeiten angerechnet werden:

Anrechenbare Tätigkeit

a) Entlastungsstunden für andere Lehrer

b) Freifachunterricht

c) Unterricht in Biblischer Geschichte an der Primarschule, sofern Fächer abgetreten werden, die für den Fächerabtausch zugelassen sind, und Religionsunterricht an der Oberstufe

d) Kurse von mindestens halbjähriger Dauer bei durchschnittlich mindestens einer Lektion pro Woche

Abs. 2 unverändert. v

§ 33 Abs. 1 unverändert.

Altersentlastung

Werden Mehrstunden erteilt, besteht kein Anspruch auf Altersentlastung. Über Ausnahmen entscheidet die Erziehungsdirektion auf schriftlichen Antrag der Schulpflege.

// [S. 130]

Die bisherigen Abs. 2 bis 5 werden neu Abs. 3 bis 6.

§ 37 Abs. 1 unverändert.

Staatsbeitragsberechtigung

Fachlehrerbesoldungen und Mehrstundenentschädigungen für lit. a–f unverändert.

sind je Jahresstunde zu  $\frac{1}{28}$  der Stufe 1 der Grundbesoldung der jeweiligen Kategorie gemäss § 1 staatsbeitragsberechtigt.

Abs. 3 und 4 unverändert.

§ 39 Abs. 1 unverändert.

Altersentlastung

Im übrigen gilt § 33.

§ 41. Gewählte Lehrer und Verweser können auf Ende des Schuljahres unter Einhaltung einer viermonatigen Kündigungsfrist zurücktreten. Sie reichen ihr Rücktrittsgesuch unter Mitteilung an die Schulpflege bis 15. April der Erziehungsdirektion ein.

Kündigung durch den Lehrer

Abs. 2 unverändert.

§ 44 a. Zulagen für den Unterricht an Sonderklassen werden bei der Berechnung der Monatsbeträge für Dienstatersgeschenke

Übergangsbestimmungen



berücksichtigt, sofern sie in der massgebenden Berechnungsperiode mindestens während vier Jahren ausgerichtet worden sind.

II. Die Änderung der §§ 1, 5, 15, 16, 17, 25, 27, 37, 44 a unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

III. Die §§ 21, 37 und 44 a treten am 1. Januar 1995, die übrigen Änderungen am 16. August 1995 in Kraft.

IV. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 2. November 1994

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Lang // [S. 131]

Der Staatsschreiber:

Roggwiller

Die vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 13. März 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Peter Lauffer

Der Sekretär:

Andreas Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/10.03.2015]